Benutzungssatzung
für die Wohnmobilstellplätze Stadthalle II

Die Stadt Pfarrkirchen erlässt aufgrund von Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende

Satzung

§ 1
Geltungsbereich, Zweckbestimmung

Die ausgewiesenen Wohnmobilstellplätze auf dem Parkplatz Stadthalle II stehen im Eigentum der Stadt Pfarrkirchen. Sie dienen ausschließlich Besuchern der Stadt Pfarrkirchen mit Wohnmobil zum kurzfristigen Abstellen dieser Fahrzeuge. Die maximale Aufenthaltsdauer je zugelassenes Wohnmobil ist auf 2 Tage beschränkt und kann nur mit Genehmigung der Stadt Pfarrkirchen verlängert werden. Die maximale Aufenthaltsdauer wird nicht durch umparken unterbrochen.

§ 2
Benutzung

(1) Eine anderweitige Nutzung sowie das Campieren mit Zelten ist nicht zulässig. Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten (insb. Grillen, offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien usw.) ist untersagt.

(2) Jede Art der gewerblichen Tätigkeit und Nutzung ist untersagt.

(3) Die Wohnmobilstellplätze sind ganzjährig geöffnet. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung abgestellt werden.

(4) Für die Strom- und Frischwasserversorgung sowie die Abwasser- und Fäkalienentsorgung stehen Automaten zur Verfügung. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.

§ 3
Abfall

Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Angefallener Müll ist wieder mitzunehmen.

§ 4
Nachtruhe

Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld der Wohnmobilstellplätze und auf andere Nutzer sind Lärmbelästigungen wie Türenschlagen, laute Musik und laute Unterhaltungen zu vermeiden. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dürfen Geräte nur in Wohnwagenlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden.

§ 5
Hausrecht

(1) Die Stadt Pfarrkirchen bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf den Wohnmobilstellplätzen das Hausrecht aus. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

(2) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Pfarrkirchen berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

§ 6
Haftung

(1) Die Benutzung der Wohnmobilstellplätze der Stadt Pfarrkirchen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhafte, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung verursacht werden.

(2) Die Stadt Pfarrkirchen haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom- und /oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritte entstehen.

(3) Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt Pfarrkirchen oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

(4) Minderjährige Kinder sind durch die Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- entgegen § 1 die maximale Aufenthaltsdauer ohne Genehmigung überschreitet
- entgegen § 2 Abs. 1 die Wohnmobilstellplätze auf andere Art und Weise nutzt;
- entgegen § 2 Abs. 2 gewerbliche Tätigkeiten auf den Wohnmobilstellplätzen ausübt;
- entgegen § 4 die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht einhält und dadurch die die Anwohner und anderen Nutzer der Wohnmobilstellplätze in ihrer Ruhe stört;

§ 8
Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung der Stadt Pfarrkirchen für die Wohnmobilstellplätze Stadthalle II tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfarrkirchen, den 20.11.2026



Wolfgang Beißmann
1. Bürgermeister